



**Stadt Bern**  
Direktion für Bildung  
Soziales und Sport

**Schlossmatt**  
**Kompetenzzentrum Jugend und Familie**  
Huberstrasse 30  
3008 Bern

## **Kompetenzzentrum Jugend und Familie Schlossmatt** **Besuchsrechtsbegleitung**

### **Konzept**

#### **Einleitung und Kurzbeschreibung**

Alle Angebote im Bereich der begleiteten Ausübung oder Übergaben des Besuchsrechts sind in der Regel zeitlich befristete Angebote.

Jedes Kind soll die Möglichkeit haben, Vater und Mutter zu kennen und sie regelmässig zu treffen. Für seine Entwicklung, seine körperliche und seelische Gesundheit ist es förderlich, wenn ein Kind Kontakt mit beiden Eltern pflegen kann. Gerade bei kleineren Kindern ist dabei ein Beziehungsaufbau zum Elternteil, mit dem es nicht im selben Haushalt lebt, elementar.

Die Gestaltung des Besuchsrechts und die Intensität der Begleitung hängen vom Spannungs- und Konfliktpotential zwischen beiden Elternteilen sowie vom Unterstützungsbedarf des besuchenden Elternteils ab. Das Kindeswohl muss in jedem Fall geschützt werden. Die begleiteten Besuche finden in einer kindgerechten Umgebung und einem geschützten Rahmen statt.

Die Übergaben sowie die Besuchsrechtsbegleitungen werden im Kompetenzzentrum Schlossmatt von ausgebildeten Fachpersonen übernommen.

November 2021

## **Inhalt**

### **1. Trägerschaft und Organisation**

- 1.1 Trägerschaft
- 1.2 Organisation

### **2. Konzeptionelle Grundsätze**

- 2.1 Auftrag/Indikation
- 2.2 Grundhaltung
- 2.3 Angebote

### **3. Individuell begleitetes Besuchsrecht (Stufe 1)**

- 3.1 Angebot
- 3.2 Ziele
- 3.3 Frequenz & Dauer
- 3.4 Zielgruppe

### **4. Gruppenangebote begleitete Besuchsrechte / Begleitete Besuchssonntage (BBS) (Stufe 2 bis Stufe 5)**

- 4.1 Angebot
- 4.2 Ziele
- 4.3 Frequenz & Dauer
- 4.4 Zielgruppe

### **5. Begleitete Besuchsübergaben (Stufe 5)**

- 5.1 Angebot
- 5.2 Ziele
- 5.3 Frequenz & Dauer
- 5.4 Zielgruppe

### **4. Anmeldung**

### **5. Kosten**

## 1. Trägerschaft und Organisation

**1.1 Trägerschaft** Trägerschaft des Kompetenzzentrums Jugend und Familie Schlossmatt ist die **Stadt Bern**.

**1.2 Organisation** Die Stadt Bern führt verschiedene stationäre Angebote für Kinder und Jugendliche. Diese Angebote sind im **Kompetenzzentrum Jugend und Familie Schlossmatt** zusammengeschlossen und unterstehen dem städtischen Jugendamt, das seinerseits Teil der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ist.

Die Angebote im Bereich der begleiteten Besuchsrechte sind dem ambulanten Bereich (Familienbegleitung) im Kompetenzzentrum Schlossmatt angeschlossen. Im Gegensatz zu den stationären Angeboten, welche über einen Leistungsvertrag mit der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GSI) verfügen, werden die ambulanten Angebote als selbsttragende Angebote geführt.

Die insgesamt 3.45 Stellen sind folgendermassen aufgeteilt:  
Angebotsleitung 80 % und SozialpädagogInnen/SozialarbeiterInnen 265 %.

## 2. Konzeptionelle Grundsätze

### 2.1 Auftrag / Indikation

Die Wahrnehmung von unterstützenden Besuchsrechtsangeboten bedarf konkreter Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls. Basis dieser Einschätzung ist eine eingehende Abklärung und eine sorgfältige Interessenabwägung der zuständigen Fachperson. Kommt diese zur Einschätzung, dass die Begleitung des Besuchsrechts oder eine begleitete Besuchsübergabe einer konkreten und nachhaltigen Gefährdung abzuwehren vermag, so sind diese ein sinnvolles Mittel, um die Kontakte zwischen Kind und Elternteil aufrecht erhalten zu können.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass insbesondere ein begleitetes Besuchsrecht den Beziehungsaufbau eines Elternteils zu seinem\*ihrem Kind auch erschweren kann. Eltern und Kind fühlen sich unter Umständen kontrolliert, der Elternteil ist allenfalls gehemmt im Umgang mit dem Kind.

Unterstützungsleistungen im Rahmen von Besuchsrechtsangeboten stellen grundsätzlich eine Übergangslösung dar und werden in der Regel nur über eine befristete Zeitdauer vereinbart/verfügt. Ist das selbständige Wahrnehmen der vereinbarten Besuche für einen Elternteil auch längerfristig nicht möglich und das Besuchsrecht für das Kind trotzdem förderlich, so können Besuchsrechtsbegleitungen auch über eine längere Zeitdauer in Anspruch genommen werden. Begleitete Besuchsübergaben werden in der Regel ebenfalls nur über eine befristete Zeit vereinbart. In der Zeit der begleiteten Übergaben sind die Eltern angehalten, gemeinsam sowie mit ihrem Umfeld private Lösungen zu suchen und die Übergaben selbständig und konfliktfrei zu gestalten.

Sieht die zuweisende Stelle das Kindeswohl gefährdet, so kann sie Weisungen und Vorgaben erlassen und im Rahmen einer Kindeschutzmassnahme eine Übergabe oder Begleitung des Besuchsrechts verordnen. Die mit der Umsetzung beauftragten Fachpersonen unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Besuchsrechte.

Die Zuweisung erfolgt durch die KESB, durch Sozialdienste oder Gerichte.

### 2.2 Grundhaltung

Grundsätzlich haben alle Kinder ein Anrecht auf Kontakt mit beiden Elternteilen. Beim Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind handelt es sich gemäss gesetzlichen Grundlagen jedoch nicht um einen absoluten Rechtsanspruch. Der persönliche Verkehr von Eltern mit ihrem Kind kann eingeschränkt oder – als letztes Mittel – gar verweigert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Besuche/Treffen mit Eltern den Kindern mehr Schaden stiftet als Nutzen bringt. Dies ist gemäss aktueller Rechtsprechung insbesondere dann der Fall, wenn die ungestörte körperliche, seelische und sittliche Entfaltung des Kindes durch ein auch nur begrenztes Zusammensein mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil bedroht ist und dieser Bedrohung nicht durch geeignete Massnahmen begegnet werden kann.

Ziel ist es, mit begleiteten Besuchsrechtsangeboten eine solche Massnahme zu verhindern und persönliche Kontakte zwischen Eltern und Kindern in einem geschützten Rahmen zu ermöglichen. Dabei steht stets im Zentrum, die Eltern soweit zu unterstützen, dass sie ihre Besuchsrechte unter Wahrung des Kindeswohls selbständig vereinbaren und wahrnehmen können.

Wo dies nicht möglich ist oder Eltern sich dies nicht zutrauen, stehen die Besuchsrechtsangebote auch über längere Zeit zur Verfügung.

Gleichzeitig sind wir der Meinung, dass sich Eltern im Hinblick auf eine eigenverantwortliche Gestaltung des Besuchsrechts sollen begegnen können. Aufgrund von verschiedenen Belastungsfaktoren kann es sein, dass dies nicht möglich ist, weshalb begleitete Besuchssequenzen auch so gestaltet werden können, dass Elternteile sich nicht begegnen. Hier geht es im ersten Schritt darum, dass Besuchszeiten mit einem Elternteil für das Kind möglichst konfliktfrei starten können. Nur in Ausnahmefällen raten wir grundsätzlich von einer Begegnung zwischen den Eltern ab.

### 2.3 Angebot

Die Besuchsrechts-Angebote des Kompetenzzentrums Schlossmatt bieten die Möglichkeit, das Besuchsrecht von Eltern und Kind der Situation entsprechend auszugestalten und weiter zu entwickeln.

Im Bereich der begleiteten Besuchsrechte werden im Hinblick auf eine selbständige Regelung des Besuchsrechts folgende Stufen unterschieden. Diese Stufen müssen keinesfalls in einer Abfolge durchlaufen werden. Vielmehr repräsentieren die Stufen die zunehmende Selbständigkeit der Eltern in der Wahrnehmung des Besuchsrechts. Die Angebote der verschiedenen Stufen können einzeln oder in einer beliebigen Reihenfolge nach Bedarf eingesetzt werden.

- Stufe 1: Begleiteter Aufenthalt im Rahmen eines individuell begleiteten Besuchsrechts (Einzelbegleitung) mit oder ohne Begegnung zwischen den Eltern.
- Stufe 2: an Besuchssonntagen *ohne* Begegnung zwischen den Eltern.
- Stufe 3: Begleiteter Aufenthalt an Besuchssonntagen *mit* Begegnung zwischen den Eltern.
- Stufe 4: Begleiteter Aufenthalt an Besuchssonntagen mit unbegleitetem Ausgang.
- Stufe 5: Begleitete Übergabe ohne Aufenthalt vor Ort.

Nach Stufe 5 regeln die Eltern Übergabe und Besuchszeit ohne Begleitung und selbständig.

Das Angebot auf Stufe 1 wird im Kompetenzzentrum Schlossmatt von der sozialpädagogischen Familienbegleitung durchgeführt und ist meist zeitlich klar befristet.

Die Angebote der Stufe 2 – 5 werden im Rahmen der begleiteten Besuchssonntage (BBS) angeboten. Begleitete Übergaben (Stufe 5) können zudem auch in der Kindernotaufnahmegruppe Kinosch durchgeführt werden.

Die Angebote werden nachfolgend im Detail beschrieben.

### **3. Individuell begleitetes Besuchsrecht (Stufe 1)**

- 3.1 Angebot** Bei individuell begleiteten Besuchsrechten werden Eltern in der Wahrnehmung ihres Besuchsrechts 1:1 von einer Fachperson begleitet. Das Angebot wird in der Regel vom Elternteil, der ein begleitetes Besuchsrecht hat, als Unterstützung explizit gewünscht, wenn grosse Ängste bestehen im Hinblick auf die Wahrnehmung des Besuchsrechts. Auch die zuständige Behörde kann ein individuelle begleitetes Besuchsrecht verfügen, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen auf eine hohe Gefährdung durch den besuchenden Elternteil.
- 3.2 Ziele** Ziel der begleiteten Besuche ist es immer, Kinder und Eltern positive Beziehungserfahrungen zu ermöglichen und diese zu festigen. Dabei werden die Eltern für die Bedürfnisse des Kindes nach einer positiven und tragfähigen Beziehung sensibilisiert. Das begleitete Besuchsrecht soll der Gefährdung des Kindes begegnen, Krisensituationen entschärfen, Ängste abbauen sowie Hilfestellungen für eine Verbesserung der Beziehungen zum Kind und unter den Eltern vermitteln. Gleichzeitig kann eine Einzelbegleitung auch indiziert sein, wenn die Gefährdung der Kinder durch den Elternteil unklar ist oder erhärtete Anhaltspunkte auf eine akute Gefährdung bestehen.
- Das individuell begleitete Besuchsrecht ermöglicht im Vergleich zum Gruppenangebot eine enge Arbeit mit den Eltern an ihren elterlichen Kompetenzen. Eltern-Kind-Kontakte werden vor –und nachbesprochen, Interaktionen gespiegelt und mit dem besuchenden Elternteil reflektiert. Das Besuchsrecht kann am Wohnort des Elternteils, an einem öffentlichen Ort (Spielplatz, Fussballplatz etc.) oder in einer Institution durchgeführt werden.
- Das begleitete Besuchsrecht soll insbesondere verhindern, dass einem Elternteil das Besuchsrecht komplett entzogen werden muss (Art. 274 Abs. 2 ZGB).
- 3.3 Frequenz & Dauer** Die Sequenzen des begleiteten Besuchsrechts werden je nach Bedarf und Vereinbarung zwischen den Eltern individuell festgelegt. Die Dauer umfasst in der Regel eine kürzere Sequenz als dies im Gruppenangebot angeboten wird. Zusätzlich zu den effektiven Besuchszeiten wird mit dem besuchenden Elternteil Coaching-Gespräche vereinbart, um die Eltern-Kind-Interaktionen zu reflektieren und die kindlichen Bedürfnisse zu besprechen. Die genaue Ausgestaltung des begleiteten Besuchsrechts erfolgt zwischen zuweisender Fachstelle, Behörde sowie dem\*der durchführenden Besuchsrechtsbegleiter\*in.
- 3.4 Zielgruppe** Die Indikation sowie die Ausschlusskriterien für die individuell begleiteten Besuchsrechte decken sich mit jenen der Gruppenangebote. Zusätzlich bietet sich in einem 1:1 ausgestalteten Besuchsrecht die Möglichkeit, spezifische Aspekte der elterlichen Kompetenzen abzuklären und zu beobachten.

#### **4. Gruppenangebote begleitete Besuchsrechte / Begleitete Besuchssonntage (BBS) (Stufe 2 bis Stufe 5)**

- 4.1 Angebot** Die begleiteten Besuchssonntage finden an vorgegebenen Daten als Gruppenangebot statt. An begleiteten Besuchssonntagen treffen sich Eltern innerhalb eines vorgegebenen Zeitfensters mit ihren Kindern. Die Besuchsbegleitung ist ein Angebot für Kinder, um den Vater oder die Mutter, von denen sie aus verschiedenen Gründen getrennt leben in einem geschützten und begleiteten Rahmen trotzdem treffen können. Vertrauen und Sicherheit wird aufgebaut und durch die begleitende Fachperson gewährleistet. Diese achten insbesondere darauf, dass die Kontakte zwischen dem Kind und dem besuchten Elternteil kindsgerecht verlaufen. Im Zentrum steht eine positive Kind-Eltern-Begegnung.
- 4.2 Ziele** Ziel der begleiteten Besuche ist es immer, Kinder und Eltern positive Beziehungserfahrungen zu ermöglichen und diese zu festigen. Dabei werden die Eltern für die Bedürfnisse des Kindes nach einer positiven und tragfähigen Beziehung sensibilisiert. Das begleitete Besuchsrecht soll der Gefährdung des Kindes begegnen, Krisensituationen entschärfen, Ängste abbauen sowie Hilfestellungen für eine Verbesserung der Beziehungen zum Kind und unter den Eltern vermitteln. Das begleitete Besuchsrecht soll insbesondere einen verhindern, dass einem Elternteil das Besuchsrecht komplett entzogen werden muss (Art. 274 Abs. 2 ZGB).
- Parallel zum begleiteten Besuchsrecht verfolgen die zuweisenden Stellen mit beiden Elternteilen das Ziel, das Besuchsrecht Schritt für Schritt selbständig auszuüben und eigenverantwortlich zu übernehmen.
- 4.3 Frequenz & Dauer** Die begleiteten Besuchssonntage finden 2 x pro Monat an fix festgelegten Daten, jeweils zwischen 13.00 – 17.00 Uhr statt. Die Frequenz und Dauer der Teilnahme kann bei der Anmeldung individuell festgelegt werden und im Verlaufe der begleiteten Besuchszeiten in Absprache mit allen Involvierten angepasst werden. Die Gruppengröße an den Besuchssonntagen ist beschränkt auf 10 begleitete Familiensysteme.
- 4.4 Zielgruppe** Das begleitete Besuchsrecht ist in folgenden Situationen angezeigt:
- Mangelndes Vertrauen zwischen den Eltern
  - Sehr ungünstige Wohnverhältnisse
  - Unterstützungsbedarf bei der Durchführung und Gestaltung der Besuche
  - Unterstützungsbedarf in der Beziehung zu Kindern
  - Verdacht auf sexuelle Übergriffe/Misshandlungen
  - Gewalterlebnisse
  - Entführungsgefahr eines Elternteils
  - Suchtabhängigkeit
  - psychische Erkrankung des Elternteils
  - negativer Beeinflussung des Kindes
  - Überforderung und Ängsten des Kindes sowie bei einem stark gestörten Verhältnis unter den Eltern

Bei nachfolgenden Situationen muss gut geprüft werden, ob ein begleitetes Besuchsrecht eine sinnvolle Massnahme ist:

- Akute Entführungsgefahr
- Geistige/psychische Beeinträchtigung, welche eine langfristige und enge, angeleitete Betreuung zur Kontaktpflege erfordert
- Erhärtete Übergriffsthematik, bei welcher das begleitete Besuchsrecht eine Retraumatisierung des Kindes zur Folge hätte
- Hochstrittigkeit, bei welcher eine Konfliktminderung im Rahmen der begleiteten Besuchssonntage nicht möglich ist



## 5. Begleitete Besuchsübergaben (Stufe 5)

- 5.1 Angebot** Das Kompetenzzentrum Schlossmatt bietet begleitete Besuchsübergaben im Rahmen der Besuchssonntage sowie durch die Kindernotaufnahmegruppe Kinosch an. Ein Elternteil bringt das Kind zur vereinbarten Besuchszeit in die Institution und holt es nach Ablauf der Besuchszeit wieder ab. Der besuchende Elternteil holt das Kind ab und kann die Zeit des Besuchs unbegleitet mit dem Kind verbringen.  
Es besteht die Möglichkeit, dass Eltern sich bei der Übergabe entweder gar nicht begegnen oder aber die begleitete Übergabe direkt zwischen den Eltern stattfindet.
- 5.2 Ziele** Die begleiteten Besuchsübergaben bieten Entlastung in anspruchsvollen Situationen und sollen zur Beruhigung der Situation beitragen. Die Eltern sollen unterstützt werden, ihren Fokus auf das Kind zu legen und ihrem Kind eine konfliktfreie und unbeschwerte Besuchszeit mit dem besuchsberechtigten Elternteil zu verbringen.  
Ziel der begleiteten Übergaben ist stets, die Eltern darin zu unterstützen, ihre Besuchsübergaben wieder selbständig oder mit Hilfe ihres privaten Netzwerks zu organisieren und durchzuführen.
- 5.3 Frequenz & Dauer** Die Dauer und Frequenz der Besuche werden von den zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit den Eltern festgelegt. Die Übergaben können an allen Wochentagen stattfinden. Für die Übergaben gelten folgende Einschränkungen: Die Übergaben finden statt zwischen 8.00 und 11.00 Uhr, 13.00 und 17.30 Uhr sowie zwischen 19.00 und 21.00 Uhr.  
  
Sollen die Eltern sich bei der Übergabe nicht begegnen, so wird zwischen dem Holen und Bringen des Kindes ein Zeitfenster von 15 Minuten eingerechnet.
- 5.4 Zielgruppe** Das Angebot der begleiteten Übergaben kann in folgenden Situationen sinnvoll sein:
- bei hochstrittigen Elternpaaren, wenn die Konflikte zwischen den Eltern oder die Loyalitätskonflikte des Kindes so gross sind, dass die Besuchszeit des Kindes mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil nachhaltig negativ beeinflusst wird.
  - in Situationen mit einer verdeckten Wohnsituation eines Elternteils
  - wenn ein Rayonverbot für einen Elternteil besteht

## 6. Anmeldung

Das Anmeldeformular für die Besuchsrechtsangebote sind auf der Website des Kompetenzzentrums Schlossmatt abrufbar: <https://www.schlossmatt-bern.ch/angebot/familienrat-und-besuchsrechtsuebergaben>

Anmeldungen für die Gruppenangebote werden nur schriftlich entgegen genommen.

Nach der Erstanmeldung wird mit den zuweisenden Stellen Kontakt aufgenommen und die Platzkapazität geklärt. Dabei wird auch die Zeitdauer des Angebots geklärt und die Modalitäten einer allfälligen Weitführung geklärt. Vor Durchführung des ersten Besuchsrechtsangebots muss eine Kostengutsprache des kantonalen Jugendamtes vorliegen.

## 7. Kosten

Die Kosten der Besuchsrechtsangebote werden vom Kantonalen Jugendamt im Rahmen der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) festgelegt. Die Tarife sind abrufbar auf der Website des Kompetenzzentrums Schlossmatt: [www.schlossmatt-bern.ch](http://www.schlossmatt-bern.ch)

Im Stundenansatz bzw. im Tarif pro Übergabe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Administrative Dienstleitungen des Kompetenzzentrums Jugend und Familie Schlossmatt.
- Direkte Arbeitszeiten mit den Eltern, Wegzeiten der Besuchsrechtsbegleiter\*innen sowie die Zusammenarbeit mit den zuweisenden Stellen.
- Administrative Arbeiten der Besuchsrechtsbegleiter\*in im Zusammenhang mit der Begleitung der Übergaben/Begleitungen.
- Spesen, die im Zusammenhang mit der Besuchsrechtsbegleitung entstehen (z.B. Telefonkosten, Reisespesen).